

Sicherheitsdirektion für Wien

Vereinsangelegenheiten
1010 Wien, Schottenring 7-9
Tel.: 31 310/75 39DW

Zahl: IV-SD 1917/VVM/99

Wien, am 1.10.1999
Ref.: Reg.Rätin Hönigsperger

Betreff: Verein: "FluMiNuT, Verein für Frauen, lesben und Mädchen in
Naturwissenschaft und Technik"

Beilage: 1Statut

Frau
Helga GARTNER

Laurengasse 5/2
1050 Wien

Die **Bildung** des oa. Vereines wurde am 19. Aug. 1999 der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, angezeigt. Es wird mitgeteilt, daß die Bildung des Vereines innerhalb der sechswöchigen Frist nicht untersagt wurde.

Für den Sicherheitsdirektor:



gez.: Mag. SCHERHAK, Hofrat

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
Büro für Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten
1010 Wien, Schottenring 7 – 9

Wien am 15.3.2001
Sachbearbeiter: Fr. Ebner
Tel.Nr. 31310/
Fax.Nr. 31310/7958

Zl.: XV - 4583

Amtsbestätigung

Aufgrund der im. ha. Vereinskataster erliegenden Unterlagen wird bestätigt:

Name des Vereines:

**„FluMinuT, Verein für Frauen, Lesben und Mädchen in
Naturwissenschaft und Technik“.**

Gegenwärtige Grundlage
des rechtlichen Bestandes:

**Nichtuntersagung der Bildungsanzeige an die
Sicherheitsdirektion für Wien vom 19.8.1999
innerhalb der sechswöchigen Frist
IV-SD 1917/VVM/99.**

Vertretung des Vereines nach
außen gemäß § 15
der Statuten

Der Obfrau bzw. deren Stellvertreterin obliegt die
Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber
Behörden und dritten Personen.

Erfordernisse gültiger
Ausfertigungen für den
Verein gemäß § --
der Statuten

vom Verein mitgeteilte
Vorstandsmitglieder lt. letzter
Wahlanzeige vom : 6.12.2000

Obfrau: Edel HANAPPI-EGGER,
Wien 4., Argentinierstr. 8,
Obfrau-Stv.: Helga GARTNER,
Wien 5., Laurenzgasse 5.

bestellt am: 25.10.2000

Der Vorstand
gez.: Mag. S c h e r h a k, Hofrat



Protokoll der Generalversammlung des Vereins FLUMINUT

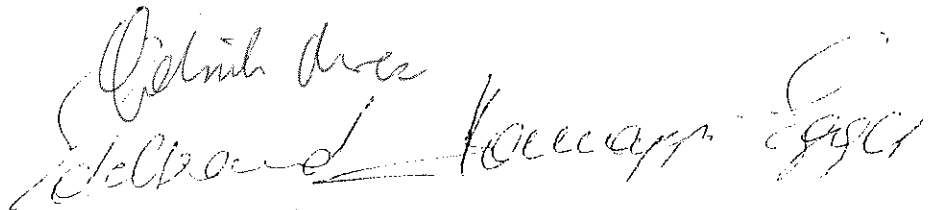
25. 10.2000 um 18:00 im Büro des Vereines

Beginn: 18:15

1. Feststellung der ordentlichen Einladung
genehmigt
2. Feststellung der Anwesenheit der eingeladenen Mitfrauen
anwesend: Brigitte Ratzer, Roswitha Hofmann, Gabi Mraz, Bente Knoll, Hilda Tellioglu, Andrea Husnik,
Martina Mayerhofer, Elke Michlmayer, Helga Gartner, Edeltraud Hannappi Egger, Sonja Hnilica, Waltraud
Ernst
3. Feststellung der Beschlußfähigkeit
gegeben
4. Genehmigung der Tagesordnung
genehmigt
5. Aufnahme weiterer Mitfrauen
Elke Szalay wird als Ordentlich Mitfrau aufgenommen, Katharina Prinzenstein wird als Ausserordentliche
Mitfrau aufgenommen
6. Berichte der Kassierein und der Rechnungsprüferinnen
im Anhang!
Bericht der Rechnungsprüferinnen ebenfalls im Anhang!
7. Genehmigung der Berichte aus TOP6 und Entlastung des Vereinsvorstandes
Die Berichte wurden einstimmig genehmigt und der Vereinsvorstand entlastet.
8. Allfälliges
keine weiteren Wortmeldungen

Protokollantin: Gabriele Mraz

Obfrau: Edeltraud Hanappi-Egger



Statuten des Vereins FLuMiNuT

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen FLuMiNuT, Verein für Frauen, Lesben und Mädchen in Naturwissenschaft und Technik.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf überwiegend Österreich und Nachbarländer
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Das Betreiben und die Förderung feministischer Forschung und Gender Studies, vor allem in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik.
- (2) Die Förderung und Vernetzung von Frauen in Naturwissenschaft, Technik, Handwerk und verwandten Disziplinen.
- (3) Die Förderung von Mädchen in diesen Bereichen.
- (4) Den Austausch mit Kolleginnen an Schulen, Universitäten und in der Privatwirtschaft.
- (5) Internationale Vernetzung.
- (6) Raum zu schaffen für die kulturelle und künstlerische Repräsentation der oben genannten Bereiche.
- (7) Besonderes Anliegen ist die Förderung von inter-, trans- und multidisziplinären Zugängen und deren Weiterentwicklung.

§3 Tätigkeit zu Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- (1) Das Abhalten von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie deren Dokumentation.
- (2) Erstellung von Publikationen.
- (3) Vernetzung mit Hilfe neuer Informationstechnologie.
- (4) Informationsverbreitung und Austausch durch Internet und andere neue Medien.
- (5) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereinszweckes.
- (7) Kulturelle und künstlerische Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

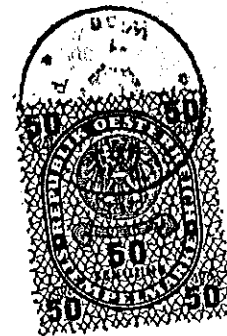
- (8) Spenden, Förderungen, Subventionen, Sponsoring
- (9) Erträge aus Veranstaltungen
- (10) Werbung (in Vorankündigungen)
- (11) Mitfrauenbeiträge

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitfrauen sind physische Personen, die die in den Statuten verankerten Rechte und Pflichten erfüllen.
- (2) Außerordentliche Mitfrauen sind physische Personen, die um ein Projekt zu verwirklichen die Einrichtungen des Vereins nützen. Ihre Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Rechnungsabschluß des jeweiligen Projektes.
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein vor allem durch finanzielle Unterstützung fördern.
- (4) Tagesmitfrauen sind Frauen, die für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung Vereinsmitfrau geworden sind.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitfrauen des Vereins können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts werden.
- (2) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Förderndes Mitglied können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden unterstützen wollen, jedoch die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen brauchen.



- (5) TagesMitgliedschaft erwirbt eine Frau durch Bezahlen des dafür vorgesehenen Vereinsbeitrages.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei Juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und gilt ab der nächsten Generalversammlung.
- (3) Der vorläufige Ausschluß einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vorläufigen Ausschluß ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung muß schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluß vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Generalversammlung anberaumt ist.
- (4) Für den endgültigen Ausschluß ist die Generalversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitfrauenrechte. Der ausgeschlossenen Mitfrau steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung (Hinterlegung) oder persönlicher Überreichung der Entscheidung der Generalversammlung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitfrauen

- (1) Die Mitfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitfrauen zu.
- (2) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentlichen Generalversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstands oder der Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitfrauen, auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen, sowie bei einer Berufung gegen einen Ausschluß binnen drei Wochen nach Beantragung stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen (auch per email möglich). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) anwesend ist.
- (5) Bei der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitfrauen. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf eine ordentliche Mitfrau mittels schriftlicher Berechtigung übertragen werden. Jede Vertreterin kann nur eine Stimme übernehmen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. In diesem Fall dürfen aber keine Ausschlüsse, sowie die Vereinsauflösung beschlossen werden, es ist dann innerhalb von drei Wochen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sich speziell mit diesen Tagesordnungspunkten befaßt.
- (7) Die Wahlen, Mitfrauenaufnahme und die Beschlußfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. die

Enthebung von Vorstandsfrauen und der Ausschluß von Mitfrauen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt die an Jahren älteste anwesende Vorstandsfrau den Vorsitz. Ist keine der Vorstandsfrauen zur festgesetzten Stunde anwesend, so findet die Generalversammlung nach 30 Minuten statt, wobei die an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitfrau den Vorsitz übernimmt.
- (9) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene alternative Anträge vor und findet keiner der Anträge die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen wird. Das Schiedsgericht hat im Rahmen der vorliegenden Anträge zu entscheiden. Der Schiedsspruch ersetzt den Beschluß der Generalversammlung.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlußfassung über das Budget.
- (3) Bestellung und Enthebung der Vorstandsfrauen und der Rechnungsprüferinnen.
- (4) Endgültige Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (5) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (6) Beschluß über Eingehen bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen

§11 Das Plenum

- (1) Besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen. Das Plenum ist prinzipiell für alle interessierten Frauen offen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitfrauen.
- (3) Findet regelmäßig statt und ist das Diskussionsforum des Vereins.
- (4) Beschlüsse des Plenums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Das Plenum ist mit mindestens fünf ordentlichen Mitfrauen beschlußfähig.
- (5) Ein Plenumsbeschluß kann auch über Umlaufbeschluß stattfinden.

§12 Aufgabenkreis des Plenums

Dem Plenum sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlußfassung über Änderungen des Budgets.
- (2) Festlegen der internen Kommunikations- und Arbeitsstruktur.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitfrauen und zwar aus Obfrau, Kassierin und Schriftführerin, sowie deren Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsfrau das Recht an ihre Stelle eine andere wählbare Mitfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsfrauen sind wiederwählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von der Schriftführerin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitfrauen eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Vorstandsfrau durch Enthebung mit Zweidrittelmehrheit oder Rücklegung.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitfrauen entheben.
- (10) Die Vorstandsfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekanntgeben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle daß der gesamte Vorstand zurücktritt an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück so ist mit der Rücktrittserklärung eine stimmberechtigte Vereinsmitfrau vom Vorstand zu bestimmen, welche verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Sollte in dieser Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

§14 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Erstellung des Jahresbudgets, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Information der Mitfrauen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen und im Plenum.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Vorläufige Aufnahme und vorläufiger Ausschluß von Vereinsmitfrauen.
- (7) Aufnahme und Kündigung/Entlassung von Angestellten des Vereins.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsfrauen

- (1) Die Obfrau bzw. deren Stellvertreterin ist das höchste Leitungsorgan. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Kassierin und deren Stellvertreterin sind für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§16 Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Rechnungsprüferin durch Enthebung oder Rücklegung.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüferinnen entheben.
- (5) Die Rechnungsprüferinnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekanntgeben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

§17 Das Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Mitfrauen im Rahmen der Vereinstätigkeit entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus drei ordentlichen Mitfrauen besteht.
- (2) Je eine Mitfrau wird von den Streitparteien als Schiedsrichterin bestellt. Diese wählen als Vorsitzende eine ordentliche Mitfrau.
- (3) Sollten sich die Vertreterinnen der Streitparteien binnen einer Woche nicht auf einen Vorsitz einigen können, so wird der Vorsitz von der Obfrau bestellt.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu erfolgen.
- (5) Das Schiedsgericht trifft die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitfrauen zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu verwenden.